

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 17.08.2021 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.06.2021 gemäß §§ 47 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 04.05.2020 auf Grund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten erlassen:

Abschnitt 1	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich		§ 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
Abschnitt 2	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	Abschnitt 6	§ 17 Prüfungsaufgaben § 18 Prüfung behinderter Menschen § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit § 20 Leitung und Aufsicht § 21 Ausweispflicht und Belehrung § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	Abschnitt 7 Abschnitt 8	<b>Prüfungsergebnis</b> § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen § 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 26 Prüfungszeugnisse § 27 Nicht bestandene Prüfung <b>Wiederholungsprüfung</b> § 28 Wiederholungsprüfung
Abschnitt 4	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung	Abschnitt 9	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 29 Rechtsbehelfsbelehrung <b>Schlussbestimmungen</b> § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 31 Inkrafttreten
Abschnitt 5	<b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> § 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung		

## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum /zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

## **ABSCHNITT 2**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen**

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und in den Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene

Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt/beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und die Einladung an ein stellvertretendes Mitglied weiterzugeben, welches derselben Gruppe angehören muss.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle hat die Prüferdelegation oder das Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, das den Vorsitz geführt hat.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Auszubildende der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder oder Mitglieder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt bzw. dessen Stellvertreter oder die Prüferdelegation. Das betroffene Mitglied darf nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene

Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3**

### **Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4** **Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldefrist sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekanntgeben. Prüfungsanmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können von der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen werden.

### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 BiBG),
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu verantworten hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
    1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
    2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
    3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
  - (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldungen zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen haben Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare fristgerecht bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden hat die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
  1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine zusätzliche Bescheinigung der Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
  - a) eine Stellungnahme der Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
  - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
  - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Auszubildenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgt ist.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

##### **§ 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

##### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);
 abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 15 Minuten. Das Fachgespräch kann als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
 

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

- (5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### **§ 17 Prüfungsaufgaben**

Der Aufgabenerstellungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die schriftlichen Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Er legt jeweils fest, welche Arbeits- und Hilfsmittel zulässig sind.

### **§ 18 Prüfung behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

### **§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen können weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation anwesend sein.

### **§ 20 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Mitglieds, das den Vorsitz führt abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### **§ 21 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindern Prüflinge durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### **§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis**

### **§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (3) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.



## **§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Dies gilt für die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat. Anderenfalls erfolgt die Beschlussfassung durch die beauftragte Prüferdelegation.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei oder mehrere seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Bei offensichtlichen Additionsfehlern haben sich die Prüfenden zuvor abzustimmen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungsdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (6) Den Prüflingen soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" haben. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann auch elektronisch erfolgen.

## **§ 26 Prüfungszeugnisse**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhalten die Auszubildenden ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Bei minderjährigen Auszubildenden erhalten die gesetzlichen Vertreter das Zeugnis.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhalten die Prüflinge von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der/s Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann diese Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 27 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nichtbestanden Prüfungen erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die Ausbildenden einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung**

### **§ 28 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## **ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung**

### **§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

## **ABSCHNITT 9 Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 1 Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 5 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.09.2021 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.